



## **Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 7. Oktober 2008

### **Wahlanfechtung der Gemeinderatswahl in Waltenhofen gescheitert**

Die aktuelle Besetzung des Gemeinderats von Waltenhofen (Landkreis Oberallgäu) ist rechtmäßig. So urteilte heute das Verwaltungsgericht Augsburg und wies damit die Klage eines CSU-Kandidaten ab, der die Wahl angefochten hatte. Der Wahlvorstand der Gemeinde hatte ihm trotz über 3.000 Stimmen den Einzug in den Gemeinderat verwehrt, da er seinen Lebensmittelpunkt nicht in Waltenhofen, sondern im wenige Kilometer entfernten Sulzberg habe.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Ivo Moll, der zugleich Vorsitzender der für Wahlsachen zuständigen 3. Kammer ist, begründete das Urteil damit, dass es nach Art. 21 und 58 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern darauf ankomme, wo der verheiratete Kandidat den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen, also die vorwiegend genutzte Familienwohnung, in dem maßgeblichen Zeitraum von sechs Monaten vor der Kommunalwahl am 2. März 2008 gehabt habe.

Der Kläger habe zwar früher im Haus der Eltern in Waltenhofen gewohnt und es sei auch glaubhaft, dass die Familie in Zukunft dort ihren Lebensmittelpunkt begründen

<b>Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):</b>	<b>Telefon 0821/327-</b>	<b>Telefax 0821/327-3149</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:presse@vg-a.bayern.de">presse@vg-a.bayern.de</a>	

werde. Zur Überzeugung der Kammer habe die Familie des Klägers jedoch im maßgeblichen Zeitraum überwiegend in einer abgetrennten Wohnung im Haus der Eltern der Ehefrau gewohnt, das im benachbarten Sulzberg liegt. Wesentliche Grundlage für diese Erkenntnis waren der Wasser- und Stromverbrauch, der nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes in der Waltenhofener Wohnung deutlich gesunken und in der Sulzberger Wohnung deutlich gestiegen war. Außerdem entspreche es der allgemeinen Lebenserfahrung, so Präsident Moll, dass eine junge Mutter, die nach eigenen Angaben im Haushalt sowie im landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Eltern aushelfe, sich überwiegend dort aufhalte, auch wenn ihr Ehemann seinen beruflichen und ehrenamtlichen Aktivitäten andernorts nachginge.

Der Bevollmächtigte des Klägers versuchte vergeblich, eine Verwertung der Angaben über den Wasserverbrauch zu verhindern; dies widerspricht nach Auffassung des Gerichts nicht geltendem Datenschutzrecht. Auch dem weiteren formalen Einwand des Rechtsanwalts wurde nicht gefolgt. Der Wahlausschuss sei korrekt besetzt gewesen, auch wenn ihm der Ehemann einer anderen Kandidatin angehöre. Die Verfahrensvorschriften für Kommunalwahlen ließen dies zu, so dass die strengeren Ausschlussvorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts nicht zur Anwendung kämen.

Präsident Moll räumte zwar ein, dass der Verlauf des Wahlverfahrens ungut gewesen sei, da die Liste der CSU dadurch einen Nachteil erlitten habe, dass die Unwählbarkeit des Klägers erst nach dem Abschluss der Wahl festgestellt wurde. Dies ändere jedoch nichts an der rechtlichen Bewertung.

Der Kläger kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe die zweite Instanz anrufen und Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München stellen.

Urteil vom 7. Oktober 2008, Az. Au 3 K 08.836

<b>Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):</b>	<b>Telefon 0821/327-</b>	<b>Telefax 0821/327-3149</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterinnen am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			<b>E-Mail:</b> presse@vg-a.bayern.de	